

sehen einzelner folgend hier und da, wenigstens teilweise, angewendet worden. Sie sollte jedoch zum System in unserer Kaderqualifizierung werden und große Teile aller juristischen Kader erfassen. Die Erfolge in der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten bei allen Beteiligten dürften so vielfältig sein und auch so klar auf der Hand liegen, daß sie im einzelnen nicht näher dargelegt zu werden brauchen.

2. Das Vortragswesen ist eine brauchbare und zweckmäßige Methode, um Kenntnisse zu vermitteln. Daher hat sich auch in der DDR die Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse gebildet und schnell ausgedehnt. Es hat sich aber bei uns noch nicht die Erkenntnis durchgesetzt, daß solche Vorträge mit speziellem Inhalt für Juristen ebenfalls von großem Nutzen sein könnten. Organisator dieser Vortragsabende, die z. B. einmal im Monat in den Bezirkshauptstädten durchgeführt werden sollten, könnte die VdJD oder aber die jeweilige Justizverwaltungsstelle sein, während die inhaltliche Gestaltung von den zentralen Justizorganen in Verbindung mit der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft vorzunehmen wäre. Ich bin nicht der Auffassung, daß solche Vorträge sich etwa mit „rein“ fachlichen Fragen beschäftigen sollten, im Gegenteil wird es gerade darauf ankommen, dem in seinem Niveau genau bekannten Zuhörerkreis klar zu machen, welche Verbindung zwischen bestimmten Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Rechtsprechung oder zwischen den ökonomischen Gesetzen und unserer Arbeit bestehen. Ich denke, daß die Zahl der zu klärenden Probleme so groß ist, daß die Nützlichkeit solcher Vorträge schnell einleuchtet.

3. In diesem Zusammenhang sei noch der Hinweis gegeben, daß es durchaus zweckmäßig wäre, wenn die Redaktion der „Neuen Justiz“ auch in weiteren Bezirken unserer Republik, d. h. mit einer gewissen Regelmäßigkeit, Leserversammlungen durchführen würde. Wir waren in der Vergangenheit nicht immer mit unserer Fachzeitschrift zufrieden und auch nicht immer mit der Behandlung unserer Zuschriften. Die sich hier und da daraus ergebende, natürlich falsche, Resignation könnte im Wege der Leserversammlung in eine fruchtbare Kritik umgewandelt werden.

HEINZ TAPPERT,

Direktor des Kreisgerichts Brandenburg/Stadt

Für eine wissenschaftliche Tätigkeit der Praktiker in der Justiz

Die großen Aufgaben, vor denen unsere Rechtswissenschaft heute steht, können nicht allein von den Rechtswissenschaftlern gelöst werden. So wie unser Staat sich nur festigen und entwickeln kann, wenn die breiten Schichten der Bevölkerung mitarbeiten und die gemeinsamen Aufgaben lösen, so können auch die Rechtswissenschaftler den erhöhten Anforderungen nur dann gerecht werden, wenn sie es verstehen, sich unter den Praktikern einen breiten Arbeitskreis zu schaffen. Eine wissenschaftliche Tätigkeit der Praktiker wird darüber hinaus unmittelbar ihrer eigenen praktischen Arbeit zugute kommen.

In den bürgerlichen Staaten ist es üblich, daß sich die meisten Studenten nach dem Abschluß des Studiums und vor der Aufnahme einer selbständigen wissenschaftlichen oder praktischen Arbeit mit einer Frage intensiv beschäftigen und eine Inaugural-Dissertation schreiben. Das ergibt z. B. die Durchsicht des seit dem Jahre 1885 erscheinenden „Jahresverzeichnisses der deutschen Hochschulen“. Nicht immer waren die Doktorarbeiten Meisterwerke; aber der Doktorand leistete gewöhnlich eine Fülle von Kleinarbeit und erbrachte damit den Nachweis, daß das Studium an ihm nicht spurlos vorübergegangen war. Die Arbeiten waren im Regelfall gute Materialsammlungen bzw. Übersichten über Spezialfragen, die den wissenschaftlichen Instituten die Forschungsarbeit erleichterten.

Betrachtet man demgegenüber die Jahresverzeichnisse von 1952 an, so zeigt sich, daß nur ein verschwindend geringer Teil der Absolventen der juristischen Fakultäten den Doktorgrad erwarb. Aus dem Jahresverzeichnis von 1952 ist z. B. ersichtlich, daß über 70 Prozent aller Dissertationen bei den medizini-

schen Fakultäten eingereicht wurden, während die Juristen mit nur 7 Prozent einen geringen Anteil an wissenschaftlichen Arbeiten hatten. In den folgenden Jahren verringerte sich die Zahl der juristischen Dissertationen noch mehr. Das liegt u. a. daran, daß die juristischen Fakultäten keine Themen herausgeben und im übrigen an eine Dissertation Anforderungen stellen, die m. E. an eine Habilitationsschrift zu stellen wären. Solchen Anforderungen können natürlich nur diejenigen Doktoranden gerecht werden, die in einer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung stehen, z. B. als Assistenten oder Aspiranten an den Instituten der juristischen Fakultäten tätig sind.

Auf diese Weise begibt man sich vieler Möglichkeiten zur Unterstützung der Rechtswissenschaft und nimmt den Praktikern jeden Mut und Anreiz zur wissenschaftlichen Arbeit. Noch immer scheint hierbei die falsche Vorstellung mitzuschwingen, daß zwar die Tätigkeit auf naturwissenschaftlichen Gebieten die Erlangung eines akademischen Grades voraussetze, daß hingegen die Arbeit im Staatsapparat und in der Wirtschaft ohne den Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation ausgeübt werden könne.

Anläßlich der Einführung von Absolventen der juristischen Fakultäten in das Richteramt sagte der Minister der Justiz, daß es eine wichtige Aufgabe der jungen Richter sei, neben der gewissenhaften Erfüllung ihrer Richtertätigkeit auch weiterhin wissenschaftlich zu arbeiten und zu promovieren. Diese Forderung wird von der Mehrzahl der Absolventen sehr begrüßt, aber es bedarf zu ihrer Verwirklichung einer engen Verbindung zwischen der Theorie und der Praxis. Es gilt, gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz, dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und den juristischen Fakultäten einen Weg zu finden, um die Richter und Staatsanwälte an die wissenschaftliche Arbeit heranzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die meisten Richter nicht am Sitz einer Universität tätig sind und daß ihnen die erforderliche Literatur zum Studium sowie die Anleitung durch Professoren fehlt. Im übrigen wird man sich weitestgehend die Erfahrungen, die beim Fernstudium gesammelt wurden, zunutze machen können.

Es wäre zu begrüßen, wenn die „Neue Justiz“ der Diskussion über eine stärkere Beteiligung der Praktiker an der wissenschaftlichen Arbeit Raum geben würde.

WOLFGANG SCHMIDT,

Richter am Kreisgericht Demmin

Schädlichen Gerüchten entgegentreten!

Der Kreis Nauen grenzt an Westberlin. Fast die Hälfte seiner Einwohner wohnt in Gebieten, die den Charakter einer Vorortsiedlung von Berlin haben. Zwei S-Bahnlinien führen in die Westsektoren. Ein großer Teil der Bevölkerung ist mit Westberlinern verwandt oder verschwägert. Die Möglichkeit, die Bevölkerung durch Gerüchte zu beunruhigen, ist also groß.

Zu Beginn des Jahres 1954 wurde in den Sprechstunden der Staatlichen Notare immer wieder in sehr niedergeschlagenem Tone gefragt, ob es richtig sei, daß kein Westberliner einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik beerben könne. Man habe gehört, daß der Staat in allen Fällen erbe, in denen der Erblasser kein leibliches, in der DDR wohnendes Kind hinterlasse. Eine letztwillige Verfügung habe dann wohl keinen Sinn.

Es war uns sofort klar, daß dies ein Versuch unserer Gegner war, Mißtrauen gegen unseren Staat zu säen. Die Besucher erzählten zum Teil, daß sie dieses Gerücht von ihren Verwandten in Westberlin gehört hätten, und sie zögerten daraufhin, ein Testament zu errichten.

Es war nötig, gegen dieses Gerücht sofort energisch vorzugehen und eine Normalisierung der Verhältnisse bei Testamentserrichtung herbeizuführen. Wir konzentrierten unsere Arbeit in der Heimatzeitung auf dieses Thema. Außerdem wandten wir uns an die Kleingartenhilfe des FDGB, die uns Vorträge in ihren Versammlungen ermöglichte. In dieser Organisation ist hier ein großer Teil der Stadtrandsiedler zusammengefaßt, des Teils der Bevölkerung also, der kleines